



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 25. Juli 2017  
(OR. en)

11475/17

ENV 696

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 24. Juli 2017

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

---

Nr. Komm.dok.: D052092/02

---

Betr.: BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der  
Entscheidung 2009/607/EG der Kommission hinsichtlich der  
Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-  
Umweltzeichens für Hartbeläge

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D052092/02.

Anl.: D052092/02



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**  
D052092/02  
[...] (2017) **XXX** draft

## **BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**zur Änderung der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

## zur Änderung der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission hinsichtlich der Geltungsdauer der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe c,

nach Anhörung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Geltungsdauer der derzeitigen, in der Entscheidung 2009/607/EG der Kommission<sup>2</sup> festgelegten Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen endet am 30. November 2017. Die Relevanz und Angemessenheit der derzeitigen, in der Entscheidung 2009/607/EG festgelegten Umweltkriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen wurden einer Bewertung unterzogen und bestätigt. Die Geltungsdauer dieser Kriterien sowie der damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen sollte daher verlängert werden.
- (2) Die Entscheidung 2009/607/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 eingesetzten Ausschusses –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Artikel 3 der Entscheidung 2009/607/EG erhält folgende Fassung:

### *„Artikel 3*

Die Umweltkriterien für die Produktgruppe ‚Hartbeläge‘ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen gelten bis zum 30. Juni 2021.“

---

<sup>1</sup> ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

<sup>2</sup> Entscheidung der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge (ABl. L 208 vom 12.8.2009, S. 21).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Karmenu VELLA  
Mitglied der Kommission*